Bundesministerium
Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

Standortentwicklungsbeirat

Geschäftsordnung

Präambel

Die Rechtsgrundlage für diese Geschäftsordnung ist das Standort-Entwicklungsgesetz (StEntG) vom 28. Dezember 2018, BGBl I Nr. 110/2018; insbesondere dessen § 6 Abs 5 letzter Satz, wonach sich der Standortentwicklungsbeirat eine Geschäftsordnung gibt.

§1Aufgaben

1. Gemäß § 6 Abs 1 StEntG dient der Standortentwicklungsbeirat der Beurteilung von standortrelevanten Vorhaben und der Abgabe von Empfehlungen dazu, ob die standortrelevanten Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik liegen oder nicht. Darüber hinaus dient der Beirat zum Meinungsaustausch zu standortrelevanten Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung.
2. Gemäß § 6 Abs 2 StEntG hat der Standortentwicklungsbeirat nach Vorlage der Vorhabensunterlagen zu standortrelevanten Vorhaben gemäß § 5 Abs 1 StEntG binnen vier Wochen zur Beurteilung und zur Abgabe von Empfehlungen zu diesen zu tagen. Die Empfehlungen zu den einzelnen standortrelevanten Vorhaben sind unverzüglich in begründeter und schriftlicher Form der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu übermitteln.
3. Gemäß § 6 Abs 6 StEntG hat der Standortentwicklungsbeirat bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres, beginnend ab dem Jahr 2020, der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie über mögliche Derelgulierungs- und Entbürokratisierungspotenziale in Bezug auf die Umsetzung von standortrelevanten Vorhaben Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten.

§2 Zusammensetzung

1. Gemäß § 6 Abs 3 StEntG werden die Mitglieder des Standortentwicklungsbeirates von der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort für eine Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt.
2. Dem Standortentwicklungsbeirat gehören an
    a. ein Vertreter auf Vorschlag des Bundeskanzlers;
    b. ein Vertreter auf Vorschlag der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort;
    c. ein Vertreter auf Vorschlag der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus;
    d. ein Vertreter auf Vorschlag des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie;
    e. ein Vertreter auf Vorschlag der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz;
    f. ein Vertreter auf Vorschlag der Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres.
3. Die namentliche Festlegung der Mitglieder erfolgt in einer gesonderten Liste im Anhang; diese ist integrativer Bestandteil dieser Geschäftsordnung.
4. Die Mitglieder des Standortentwicklungsbeirates müssen ein technisches, rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Studium abgeschlossen haben und über eine mindestens zehnjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen.
5. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und unterliegen der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses. Allfällige Aufwendungen und Reisekosten werden im Einvernehmen mit dem BMDW ersetzt.
6. Gemäß § 6 Abs 4 StEntG führt der Vertreter auf Vorschlag der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Standortentwicklungsbeirat den Vorsitz.

§3 Rechte und Pflichten der Vorsitzenden

1. Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Standortentwicklungsbeirates ein, erstellt den Vorschlag für eine Tagesordnung und leitet dessen Sitzungen. Bei der Stimmabgabe kommt der Vorsitzenden ein Dirimierungsrecht zu.
2. Die Vorsitzende kann externe Experten und Sachverständige, den Projektwerber oder sonstige Personen zur Sitzung einladen, wenn dies für die Beratung des Standortentwicklungsbeirates hilfreich ist.
3. Für den Fall der Verhinderung oder allfälligen Befangenheit der Vorsitzenden werden zwei Stellvertreter, ein Erster Stellvertreter und ein Zweiter Stellvertreter, auf Vorschlag der Vorsitzenden vom Standortentwicklungsbeirat gewählt. Der Erste Stellvertreter übernimmt die Aufgaben der Vorsitzenden solange deren Verhinderung oder Befangenheit andauert. Sofern der Erste Stellvertreter verhindert oder befangen ist, übernimmt der Zweite Stellvertreter dessen Aufgaben.

§4 Einberufung von Sitzungen

1. Die Vorsitzende beruft den Standortentwicklungsbeirat gemäß § 6 Abs 2 StEntG binnen vier Wochen nach Erhalt von Vorhabensunterlagen zu standortrelevanten Vorhaben durch die Geschäftsstelle ein.
2. Die Einladung zur Sitzung hat nachweislich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe von Ort, Beginn und Vorschlag zur Tagesordnung sowie Übermittlung der Sitzungsunterlagen zu erfolgen.
3. Eine Einberufung einer Sitzung per E-Mail an die Mitglieder des Standortentwicklungsbeirates ist zulässig.
4. Sitzungsort ist grundsätzlich Wien, sofern der Standortentwicklungsbeirat keinen anderen Sitzungsort für eine bestimmte Sitzung beschließt. Die Sitzungen des Standortentwicklungsbeirates sind nicht öffentlich. Bei Vorhandensein der technischen Voraussetzungen sind auch Videokonferenzen zulässig und gelten als Sitzungen.

§5 Tagesordnung

1. Die Vorsitzende erstellt den Vorschlag zur Tagesordnung und legt ihn zu Sitzungsbeginn den Mitgliedern des Standortentwicklungsbeirates zur Genehmigung vor.

2. Die Mitglieder des Standortentwicklungsbeirates können am Beginn der Sitzung eine Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung beantragen. Über einen derartigen Antrag ist eine Abstimmung durchzuführen.

§6 Beschlussfassung

1. Der Standortentwicklungsbeirat ist beschlussfähig, wenn eine ordentliche Ladung gemäß § 4 Abs 2 erfolgt ist und bei der Sitzung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Die Willensbildung im Standortentwicklungsbeirat erfolgt mit Stimmenmehrheit. Gemäß § 6 Abs 4 entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme der Vorsitzenden. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
3. Eine Beschlussfassung im Umlaufweg (auch per E-Mail) ist lediglich im Ausnahmefall und bei besonderer Dringlichkeit zulässig, wenn alle Mitglieder des Standortentwicklungsbeirates damit nachweislich einverstanden sind. Bei einer Beschlussfassung im Umlaufweg müssen alle Mitglieder des Standortentwicklungsbeirates ihre Stimme abgeben.
4. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Standortentwicklungsbeirates ist im Verhinderungsfall mittels schriftlicher Vollmacht zulässig. Dieses Mitglied gibt bei Beschlussfassung dann zwei Stimmen ab, die eigene und die für den Vertretenen.
5. Der Standortentwicklungsbeirat kann beschließen, den Ort des geplanten Projektvorhabens zu besichtigen (Orts- oder Lokalaugenschein), wenn dies für die Beurteilung des standortrelevanten Vorhabens erforderlich ist.

§7 Befangenheit

1. Gerät ein Mitglied des Standortentwicklungsbeirates in einen Interessenkonflikt, hat es der Vorsitzenden diesen Umstand unverzüglich offenzulegen. Gerät die Vorsitzende in einen Interessenkonflikt, hat sie dies unverzüglich ihren Stellvertretern mitzuteilen.
2. Im Falle eines Interessenkonflikts eines Mitglieds des Standortentwicklungsbeirates gegenüber einem standortrelevanten Vorhaben verringert sich der Beirat vorübergehend um die Anzahl der befangenen Mitglieder unter gleichzeitiger Beibehaltung der erforderlichen Anwesenheits- und Beschlussquoren.
3. Befangene Mitglieder nehmen an den jeweiligen Sitzungen des Standortentwicklungsbeirats nicht teil und verlieren ihr Stimmrecht zu standortrelevanten Vorhaben, bei denen der Interessenkonflikt besteht.

§8 Protokoll

1. Über die Sitzungen des Standortentwicklungsbeirates ist ein Protokoll zu führen. Zu diesem Zweck bestimmt der Standortentwicklungsbeirat einen Schriftführer. Hierzu kann die Geschäftsstelle des Standortentwicklungsbeirates herangezogen werden.
2. Im Protokoll müssen zumindest Ort und Tag der Zusammenkunft, Teilnehmer, Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sowie die gefassten Beschlüsse aufgenommen werden.
3. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterfertigen und spätestens sieben Tage nach einer Sitzung des Standortentwicklungsbeirates allen Mitgliedern zu übersenden.

§9 Sonstiges

1. Das StEntG in der jeweils gültigen Fassung ist integrativer Bestandteil der Geschäftsordnung. Bei allfälligen Abweichungen zwischen dem StEntG und dieser Geschäftsordnung geht die jeweils gültige Fassung des StEntG vor.
2. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit des Standortentwicklungsbeirates.
3. Die Geschäftsstelle des Standortentwicklungsbeirates ist im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Abteilung II/3, eingerichtet.

§10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit 28. März 2019 in Kraft.

§11 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Geschäftsordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechtsformen in gleicher Weise.

Dr. Ulrike **Baumgartner-Gabitzer**
Vorsitzende

KR Ing. Wolfgang **Hesoun**
Beiratsmitlied

SC Mag. Dr. Franz **Jäger**
Beiratsmitglied

Dr. Christian **Ebner**
Beiratsmitglied

Mag. Reinhard **Pisec**, BA MA
Beiratsmitglied

Ges. Ulrike **Ritzinger,MST**
Beiratsmitglied

Ort, Datum

Wien, 28. Nov 2019

Anhang

Standortentwicklungsbeirat - Liste der Mitglieder

Vertreter auf Vorschlag	Name
des Bundeskanzlers;	KR Ing. Wolfgang Hesoun
der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort;	Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer
der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus;	SC Mag. Dr. Franz Jäger
des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie;	Dr. Christian Ebner
der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz;	Mag. Reinhard Pisec, BA MA
der Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres.	Ges Mag. Ulrike Ritzinger

Impressum oder Rückfragehinweis oder Datenschutzinfo oder …

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Stubenring 1, 1010 Wien

Wien, 2018. Stand: 3. April 2019

E-Mail: AnregungStandortentwicklung.POST@bmdw.gv.at

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort